

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Schiedsgerichtsordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6

7 § 1 - Grundlagen

8 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten
9 der Bundespartei und der Landesverbände.

10 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung
11 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

12 § 2 - Schiedsgerichte

13 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte
14 eingerichtet.

15 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

16 (3) Die Richter*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen
17 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

18 (4) Richter*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich
19 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des

20 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

21 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält
22 insbesondere Regelungen über

23 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

24 • die Bestimmung von Berichterstatter*innen, die Einberufung und den Ablauf von
25 Sitzungen und Verhandlungen,

26 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die
27 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

28 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten
29 und der Akteneinsicht.

30 **§ 3 - Richter*innenwahl**

31 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die
32 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter*innen und zwei
33 zu Ersatzrichter*innen. Die drei Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n
34 Vorsitzende*n Richter*in, die*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte
35 führt.

36 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das
37 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts
38 im Amt.

39 (3) Richter*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder
40 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem
41 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

42 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter*innen und zwei
43 Ersatzrichter*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese
44 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.
45 November 2017 in Kraft.

46 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das
47 Richter*innenamt.

48 (6) Ein*e Richter*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr*sein Amt beenden.
49 Scheidet ein*e Richter*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie*ihn
50 die*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in dauerhaft nach.

51 (7) Steht beim Ausscheiden eine*r Richter*in kein*e Ersatzrichter*in mehr zur

52 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter*innenposition durch Nachwahl besetzt
53 werden. Ebenso können Ersatzrichter*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche
54 Zahl an Richter*innen und Ersatzrichter*innen darf dabei jedoch nicht
55 überschritten werden.

56 Nachgewählte Ersatzrichter*innen schließen sich in der Rangfolge an noch
57 vorhandene Ersatzrichter*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der
58 Amtszeit.

59 **§ 4 – Befangenheit**

60 (1) Richter*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung
61 am Verfahren ablehnen.

62 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter*innen wegen
63 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss
64 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine
65 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

66 (3) Der*Die betroffene Richter*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag
67 Stellung nehmen.

68 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter*innen des
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter*in. Wird die Befangenheit des
70 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

71 (5) Fällt ein*e Richter*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das
72 Verfahren der*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter*in ein.

73 **§ 5 - Verbot der Doppelbefassung**

74 Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des
75 Schiedsgerichts sein.

76 **§ 6 - Zuständigkeit**

77 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

78 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der
79 Gebietsverbandszugehörigkeit des*der Antragsgegner*in zum Zeitpunkt der
80 Anrufung.

81 (3) Ist der*die Antragsgegner*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das
82 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der*die Antragsgegner*in ein
83 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

84 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist
85 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem
86 der*die Betroffene Mitglied ist.

87 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts
88 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz
89 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

90 § 7 - Anträge

91 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache
92 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten
93 Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der
94 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur
95 von Gebietsorganen gestellt werden.

96 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit
97 Beweismitteln versehen werden.

98 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden
99 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss
100 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag
101 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des
102 entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch
103 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des
104 Schlichtungsversuchs gehemmt.

105 § 8 - Schlichtung

106 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen
107 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die
108 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung
109 begründen.

110 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne
111 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine
112 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach
113 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei
114 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das
115 Scheitern der Schlichtung begründen.

116 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei
117 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei
118 einer Berufung.

119 § 9 - Eröffnung

120 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines
121 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

122 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen.
123 Die Gründe hierfür sind der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen; dabei
124 ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

125 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu
126 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich
127 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

128 **§ 10 - Verfahren**

129 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen
130 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder
131 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen
132 Klärung geboten scheint.

133 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen
134 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

135 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht
136 Ort und Zeit der Verhandlung.

137 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine*n Richter*in übertragen werden.

138 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

139 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf
140 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

141 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen
142 allein durch die*den Vorsitzende*n Richter*in ergehen.

143 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen
144 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die*Der Betroffene ist in dem
145 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

146 **§ 12 - Urteil**

147 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit
148 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher
149 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.
150 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter*innen
151 wird nicht festgehalten.

152 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine
153 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

154 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in
155 Textform.

156 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten
157 Richter*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

158 **§ 13 - Berufung**

159 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder*m Verfahrensbeteiligten die
160 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine
161 Berufung statt.

162 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren
163 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene
164 Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den
165 Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive
166 Rechtsmittelbelehrung.

167 **§ 14 - Kosten**

168 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede*r Verfahrensbeteiligte
169 trägt ihre*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

170 (2) Richter*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die
171 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige
172 Gebietsverband.